

Fixierung im Gesetz beibehalten, werden. In Anlehnung an die in der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalt fixierten Grundsätze, sollten Vermißtensachen ebenfalls als relativ eigenständige Form von Anlässen in den künftigen § 92 StPO aufgenommen und in einer speziellen Norm analog der Handhabung beim Tod unter verdächtigen Umständen inhaltlich bestimmt werden.

Auf weitere mit derartigen Anlässen verbundene Problemstellungen soll nicht eingegangen werden, da diese eine Reihe spezifischer Besonderheiten aufweisen, die im Bereich der Vorkommnisuntersuchung liegen und deren Behandlung nicht zum Gegenstand dieser Forschungsarbeit gehört.

Ausgehend von den vorstehend unter verschiedenen Aspekten dargelegten Positionen der Autoren dieser Arbeit zu formellen und inhaltlichen Voraussetzungen des Beginns der strafprozessual geregelten Tätigkeit der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens könnte unter Berücksichtigung der anstehenden Novellierung der Straf Prozeßordnung der Beginn des zweiten Abschnitts des dritten Kapitels folgende gesetzestechnische Ausgestaltung erhalten:

Zweiter Abschnitt

Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

§ 92 .

Verdachtshinweise

Liegen Hinweise auf den Verdacht einer Straftat vor, haben der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Hinweise auf den Verdacht einer Straftat können sich insbesondere ergeben aus: ¹

1. Anzeigen und Mitteilungen einschließlich Selbstanzeigen